Bundesnetzagentur

Vollstreckung von Bezugsuntersagungen des BLastV (Gas)

Dr. David Weiglin

Infoveranstaltung Netzbetreiber in einer Gasmangellage

19.06.2023

- Überblick Gesamtkonzept
  - Wie sorgt der BLastV dafür, dass seine Verfügungen auch durchgesetzt werden?
- Vollstreckung von vollständigen Bezugsuntersagungen im Einzelnen
  - Wie werden die Netzbetreiber eingebunden?

© Bundesnetzagentur

Überblick Gesamtkonzept

Ratierliche Kürzung per Allgemein- oder Individualverfügung gegenüber RLM-Kunden

- Zwangsmittel: **Zwangsgeld**
- **Bedarf keiner Unterstützung durch Netzbetreiber**
- Vorrangig angedacht gegenüber vollständiger Bezugsuntersagung (aber letztlich lageabhängig)

Vollständige Bezugsuntersagung von Gas per (Allgemein- oder) Individualverfügung gegenüber RLM-Kunden

- Zwangsmittel: **Ersatzvornahme**
- **BLastV beauftragt Netzbetreiber mit technischer Umsetzung**
- Ggf. unterstützen Länder durch Vollstreckungshilfe bei Durchsetzung vor Ort

© Bundesnetzagentur

- Wesentlicher Inhalt des Vertrags über die Beauftragung zur Durchführung einer Ersatzvornahme nach § 10 VwVG
  - https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Gasversorgung/Krisenvorbereitung/VertragsmusterErsatzvornahme.pdf

- Muster-E-Mail für die Übersendung des Vertrags an die Netzbetreiber

- Vollstreckungshilfe durch die Polizei

© Bundesnetzagentur

Inhalt des Vertrags über Ersatzvornahme

- Präambel: Beschreibt wesentliche Rahmenbedingungen
  - Beauftragt wird in der Regel der Netzbetreiber, an dessen Netz der Letztverbraucher unmittelbar angeschlossen ist – Hinweis: Unterbeauftragung möglich
- § 1 Auftragsgegenstand; geschuldete Leistung
  - Der Auftragnehmer wird beauftragt, unverzüglich nach Vertragsschluss den Gasbezug des betroffenen Letztverbrauchers an dem Netzanschluss oder den Netzanschlüssen mit der in der Bezugsuntersagung benannten Marktlokationsidentifikationsnummer zu unterbinden, soweit ihm dies im Einzelfall technisch und operativ möglich ist. Dazu soll er insbesondere die nachfolgend bezeichneten Geschäfte der Auftraggeberin für diese besorgen: …

  -> Kurz gesagt: Absperreinrichtungen absperren

© Bundesnetzagentur

Inhalt des Vertrags über Ersatzvornahme

- § 2 Rechte und Pflichten des Auftragnehmers
  - Allgemein anerkannte Regeln der Technik einhalten
  - Ersatzvornahme unverzüglich einstellen, wenn LV seiner Pflicht nachkommt
  - Vorläufige Einstellung der Ersatzvornahme bei Schäden an Leib und Leben, der Umwelt, dem Tierwohl oder erheblichen Anlageschäden
- § 3 Pflicht des Auftraggebers
  - Fordert nach pflichtgemäßem Ermessen polizeiliche Vollstreckungshilfe an
- § 4 Aufwendungsersatz
  - Auftragnehmer hat Anspruch auf Aufwendungsersatz (Höhe soll sich nach Preisblatt richten, soweit vergleichbar)

© Bundesnetzagentur

Inhalt des Vertrags über Ersatzvornahme

- § 5 Haftung
  - Gesetzliche (Art. 34 GG) Verlagerung der Haftung des Netzbetreibers gegenüber Dritten (= insb. End- und Letztverbraucher) auf den BLastV (Staat)
  - Vorsorglich zusätzlich vertragliche Haftungsfreistellung der Netzbetreiber bei Ansprüchen Dritter (= BLastV haftet)
  - Vertragliche Haftungsbeschränkung im Innenverhältnis Netzbetreiber/BLastV auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

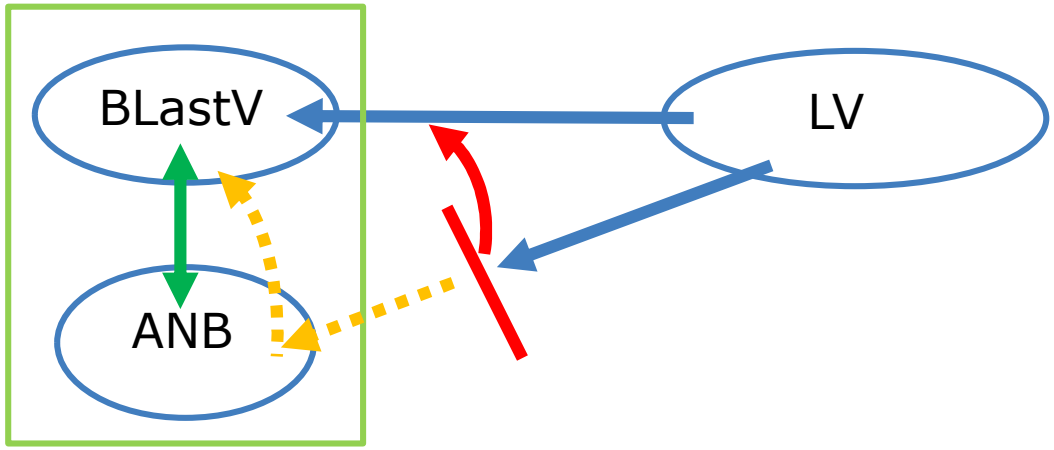

© Bundesnetzagentur

Wie kommt es zum Vertragsschluss?

- Signierte/verschlüsselte E-Mail von Bundeslastverteiler-Gas@BNetzA.de
- Als Anhang wird unterzeichneter Vertrag beigefügt
- Bezugsuntersagung (= zu vollstreckender Verwaltungsakt) als Anhang beigefügt
- Betreff: Vertrag über technische Durchsetzung einer vollständigen Bezugsuntersagung von Gas; [**MaLo-ID**]
- Grundsatz: Ein Vertrag pro betroffener MaLo
- Vertragsannahme durch einfache Antwort auf die Übersendungsmail möglich: „Ja, [**Name Netzbetreiber**] nimmt den Vertrag an."
- Mitteilung einer **Rufnummer des BLastV** (bei Rückfragen und falls polizeiliche Unterstützung nötig)

© Bundesnetzagentur

Was geschieht, wenn die Polizei benötigt wird?

- Voraussetzung: Letztverbraucher leistet Widerstand (Sonderfall: Absperreinrichtung liegt auf dem Betriebsgelände des betroffenen Letztverbrauchers)
- Netzbetreiber hat dann die Möglichkeit, den BLastV telefonisch zu kontaktieren, s.o.
- BLastV setzt Vollstreckungshilfeersuchen an den jeweiligen Landes-SPoC ab inkl. Kontaktdaten des Netzbetreibers
- Landespolizei wird Netzbetreiber telefonisch kontaktieren, um das weitere Vorgehen zu besprechen

© Bundesnetzagentur

Vielen Dank!

Vollstreckung von Bezugsuntersagungen des BLastV

© Bundesnetzagentur